Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	Vertreter mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören und ihm auf sein Verlangen vorher Einsicht in die Akten zu gewähren.
§ 14.	**§ 13.**
Das Oberverwaltungsgericht und die Senate sind beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder, bei Plenarbeschlüssen wenigstens zwei Dritttheile aller Mitglieder und, wenn diese die Zahl fünf nicht erreichen, jedenfalls fünf an der Berathung und Abstimmung theilnehmen.	Bei Plenarbeschlüssen **müssen** wenigstens zwei Drittheile aller Mitglieder an der Berathung und Abstimmung theilnehmen. **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**
Die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 des § 3 gelten auch für das Oberverwaltungsgericht, jedoch richtet sich hier die Reihenfolge bei der Abstimmung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.	**Die Senate entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.**
§ 15.	**§ 14.** Sonst unverändert.
Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senates oder des Plenums abweichen, so ist darüber eine Entscheidung des Plenums einzuholen, die ohne vorhergehende mündliche Verhandlung getroffen wird. Dem betheiligten Ministerium ist vorher Gelegenheit zu geben, seine Meinung schriftlich zu äußern.	
In der Sache selbst erkennt der Senat, wobei er an die Entscheidung des Plenums über die Rechtsfrage gebunden ist. Die Entscheidung wird, wenn sich noch eine mündliche Verhandlung nöthig macht, den Betheiligten bei der Ladung mitgetheilt.	
§ 16.	**§ 15.** Sonst unverändert.
Im übrigen wird der Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Plenum auszuarbeiten und dem Gesammtministerium zur Bestätigung vorzulegen hat.	
Durch die Geschäftsordnung kann dem Präsidenten die Anstellung der erforderlichen Unterbeamten und des niederen Dienstpersonals bei dem Oberverwaltungsgerichte überlassen werden.	
§ 17.	**§ 16.**
Alle Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes sind endgültig vorbehältlich der §§ 89 und 95 Absatz 4 dieses Gesetzes sowie des § 41 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360).	Alle Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes sind endgültig vorbehältlich der §§ **85** und **90** Absatz 4 dieses Gesetzes.
§ 18.	**§ 17.**
Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Die Bezirks- und Kreisausschüsse	Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Die Kreis**hauptmannschaften** sind

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id446233129-18990000/49